

**Rechtsverordnung
der Stadt Heilbronn
über die Erhebung von Bewohnerparkgebühren
(Bewohnerparkgebührenverordnung)**

Vom xx.x..2026

Aufgrund von § 6a Abs. 5a Straßenverkehrsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, ber. S. 919), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 3. Februar 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 30) und § 1 der Parkgebührenverordnung der Landesregierung vom 14. Juli 2021 (GBl. 2021, 605), zuletzt geändert durch Verordnung vom 4. November 2025 (GBl. 2025 Nr. 105) erlässt der Oberbürgermeister der Stadt Heilbronn folgende Rechtsverordnung:

**§ 1
Geltungsbereich**

Die Verordnung regelt die Erhebung von Gebühren für die Ausstellung eines Bewohnerparkausweises in den städtischen Quartieren, die als Bewohnerparkgebiete nach § 45 Abs. 1 b Nr. 2 a der Straßenverkehrsordnung (StVO) ausgewiesen und gekennzeichnet sind.

**§ 2
Gebührenpflicht**

- (1) Für die Ausstellung eines Bewohnerparkausweises werden Gebühren nach Maßgabe dieser Rechtsverordnung erhoben.
- (2) Zur Zahlung der Gebühr ist die Person verpflichtet,
 - a. die den Antrag gestellt hat;
 - b. welche die Gebührenschuld durch eine gegenüber der Stadt abgegebene schriftliche oder elektronische Erklärung übernommen hat;
 - c. welche für die Gebührenschuld anderer haftet.
- (3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

**§ 3
Gebührenzeitraum**

- (1) Die Ausstellung eines Bewohnerparkausweises kann entweder für den Zeitraum eines Jahres oder für den Zeitraum von 6 Monaten beantragt werden.
- (2) Der Zeitraum beginnt mit der Ausstellung des Bewohnerparkausweises. Ein neuer Bewohnerparkausweis kann frühestens einen Monat vor Ablauf des alten beantragt werden.

§ 4 Gebührenhöhe

- (1) Für ein Jahr beträgt die Höhe der Gebühr für die Ausstellung 120 Euro.
- (2) Für sechs Monate beträgt die Höhe der Gebühr für die Ausstellung 60 Euro.
- (3) Für Änderungen des Bewohnerparkausweises sowie die Ersatzausstellung aufgrund von Verlust wird eine Gebühr in Höhe von 15 Euro erhoben. Unter Änderungen fallen insbesondere der Umzug in ein anderes Parkgebiet oder ein Fahrzeugwechsel. Die Gültigkeitsdauer des Bewohnerparkausweises wird durch eine Änderung im Sinne der Sätze 1 und 2 nicht berührt.

§ 5 Entstehung und Fälligkeit

- (1) Die Gebühren entstehen mit der Antragstellung und sind sofort im Voraus zur Zahlung fällig.
- (2) Erlischt der Bewohnerparkausweis vor dem Ende seiner Laufzeit, werden bereits für die Zukunft gezahlte Gebühren nicht erstattet.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt vorbehaltlich § 4 am 01. Juli 2026 in Kraft; § 4 (Gebührenerhöhung) wird zum 01.01.2027 wirksam. Öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Heilbronn vom XXX.